



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil I

2025	Ausgegeben zu Saarbrücken, 20. Februar 2025	Nr. 6
------	---	-------

Inhalt

Seite

A. Amtliche Texte

Verordnung über die Verleihung des Promotionsrechts an die Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (PromV). Vom 10. Februar 2025 154

B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

Bekanntmachung über den Entwurf einer Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen für die Ausführung öffentlicher Aufträge im Dachdeckerhandwerk. Vom 11. Februar 2025 157

Stellenausschreibung des Landtages des Saarlandes – Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit –. Vom 20. Februar 2025 164

Stellenausschreibung der Universität des Saarlandes. Vom 6. Februar 2025 165

A. Amtliche Texte

Verordnungen

42 Verordnung über die Verleihung des Promotionsrechts an die Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (PromV)

Vom 10. Februar 2025

Aufgrund des § 31a Absatz 5 Satz 3 des Saarländischen Hochschulgesetzes vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Juli 2024 (Amtsbl. I S. 555), verordnet das Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft:

§ 1

Verleihung des Promotionsrechts

(1) Einer fachrichtungsbezogenen Organisationseinheit der Hochschule für Technik und Wirtschaft (Hochschule), die die für die Durchführung von Promotionsverfahren erforderliche Forschungsstärke in einem qualitätssichernden Forschungsumfeld nachweist, kann durch Verleihungsakt der für die Wissenschaft zuständigen obersten Landesbehörde das Promotionsrecht zuerkannt werden. Durch die Verleihung des Promotionsrechts erhält die fachrichtungsbezogene Organisationseinheit die Berechtigung, sich als Promotionszentrum zu bezeichnen.

(2) Das Verfahren zur Verleihung des Promotionsrechts wird mit dem Antrag der Hochschule bei der für die Wissenschaft zuständigen obersten Landesbehörde eingeleitet. Der Antrag umfasst das Promotionskonzept mit der Darlegung

1. des wissenschaftlichen Profils und der besonderen Forschungsstärke des gewählten Schwerpunktbereichs,
2. der Instrumente der Qualitätssicherung,
3. des geplanten Ablaufs der Promotionsverfahren und
4. des Verfahrens zur Sicherstellung einer angemessenen Betreuung der Promovierenden einschließlich geplanter Qualifizierungsprogramme.

Dem Antrag sind darüber hinaus beizufügen:

1. eine Liste der Professorinnen und Professoren, die Mitglieder des Promotionszentrums werden sollen, mit Informationen über deren persönliche Forschungsstärke sowie mit Angaben zur jeweiligen fachlichen Kohärenz des vertretenen Fachgebiets in Bezug auf das wissenschaftliche Profil,
2. die Ordnung über die Errichtung des Promotionszentrums, die insbesondere Regelungen zur Aufnahme und zum Ausscheiden von Professorinnen und Professoren enthält, sowie

3. der Entwurf der genehmigungspflichtigen Promotionsordnung.

Zur Vorbereitung der Entscheidung über das Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen kann die für die Wissenschaft zuständige oberste Landesbehörde ein Begutachtungsverfahren durchführen.

(3) Die erstmalige Verleihung des Promotionsrechts ist auf höchstens fünf Jahre zu befristen. Der Antrag auf Verlängerung des Promotionsrechts soll spätestens zwölf Monate vor Ende der Befristung gestellt werden. Das Verfahren richtet sich nach den Vorgaben zur erstmaligen Verleihung des Promotionsrechts unter zusätzlicher Einbeziehung der Ergebnisse des Evaluationsberichts (§ 5).

§ 2

Forschungsstärke

(1) Die für die Verleihung des Promotionsrechts erforderliche Forschungsstärke ist nachgewiesen, wenn dem Promotionszentrum mindestens sechs Professorinnen und Professoren angehören, die über die in den Absätzen 2 und 3 geregelte persönliche Forschungsstärke verfügen und bei denen eine fachliche Kohärenz zum wissenschaftlichen Profil des Promotionszentrums besteht. Sofern die Anzahl der einem Promotionszentrum angehörenden Professorinnen und Professoren unter sechs fällt, dürfen keine neuen Promotionsverfahren angenommen werden.

(2) Die Professorinnen und Professoren weisen ihre persönliche Forschungsstärke durch wissenschaftliche, fachbezogene Publikationen und die belegte Einwerbung von Forschungsmitteln (Forschungsdrittmittelträge), die im Rahmen eines wissenschaftlichen Wettbewerbsverfahrens vergeben wurden, nach. In den technischen Fächern erfolgt der Nachweis, wenn die Professorin/der Professor in den letzten drei Jahren

1. mindestens sechs Publikationspunkte erzielt hat und
2. mindestens 300 000 Euro an Forschungsdrittmittelträgen erbracht hat.

In den nicht-technischen Fächern erfolgt der Nachweis, wenn die Professorin/der Professor in den letzten drei Jahren

1. mindestens neun Publikationspunkte mit mindestens einer Peer-Review-Publikation erzielt hat und
2. mindestens 120 000 Euro an Forschungsdrittmittelträgen erbracht hat.

Bei der Feststellung der Publikationsstärke entsprechen eine Peer-Review-Veröffentlichung, eine Monografie oder ein Patent fünf Publikationspunkten, ein wissenschaftliches Lehrbuch drei Publikationspunkten und sonstige wissenschaftliche Publikationen einem Publikationspunkt.

(3) Die persönliche Forschungsstärke nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 und Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 liegt auch vor, wenn die Professorin/der Professor

1. habilitiert ist oder
2. als Juniorprofessorin/Juniorprofessor an einer Universität positiv evaluiert wurde oder
3. durch einen universitären Fachbereich kooptiert ist oder
4. vor dem Wechsel an die Hochschule eine Professur an einer Universität innehatte oder
5. vor dem Wechsel an die Hochschule eine Professur an einer anderen Hochschule für angewandte Wissenschaften mit Promotionsrecht innehatte und dort zur Betreuung von Dissertationen zugelassen war oder
6. in den letzten sechs Jahren mindestens drei abgeschlossene Promotionsverfahren oder kooperative Promotionsverfahren betreut hat.

Die Leistungsnachweise nach Satz 1 Nummer 1 und 2 dürfen nicht länger als fünf Jahre zurückliegen.

(4) Auf Antrag und mit entsprechendem Nachweis können insbesondere Zeiten der Betreuung eines Kindes oder mehrerer Kinder unter 18 Jahren im eigenen Haushalt, die Pflege von Angehörigen, das Vorliegen einer Behinderung oder einer schwerwiegenden chronischen Erkrankung angemessene Berücksichtigung bei der Berechnung der nach den Absätzen 2 und 3 einzuhaltenden Zeiträume finden.

§ 3

Aufnahme neuer Mitglieder

(1) Professorinnen und Professoren, die nach der Verleihung des Promotionsrechts in ein Promotionszentrum aufgenommen werden, müssen die Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 Satz 1 erfüllen. Über die Aufnahme entscheidet das Promotionszentrum unter Hinzuziehung von unabhängigen, promovierten und in der jeweiligen kohärenten Fachdisziplin einschlägig ausgewiesenen Begutachtenden. Das Nähere regelt das Promotionszentrum durch Ordnung.

(2) Mitglieder des Promotionszentrums müssen alle fünf Jahre das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 nachweisen. Die Überprüfung erfolgt durch das Promotionszentrum.

(3) Professorinnen und Professoren, die die in § 2 Absatz 1 Satz 1 genannten Voraussetzungen noch nicht erfüllen, können für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren in ein Promotionszentrum aufgenommen werden und als Zweitbetreuerin oder Zweitbetreuer tätig werden (Mitglied auf Probe). Erfüllen sie die Voraussetzungen für eine Vollmitgliedschaft nach Ablauf von fünf Jahren nicht, scheidet sie automatisch aus dem Promotionszentrum aus.

§ 4

Promotionsverfahren

(1) Die Betreuung der Promotionsverfahren wird durch mindestens zwei Mitglieder des Promotionszentrums vorgenommen. Die Erstbetreuung hat dabei durch ein professorales Mitglied, das die Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 Satz 1 erfüllt, zu erfolgen. Die Zweitbetreuung kann durch ein Mitglied auf Probe oder in Abweichung von Satz 1 durch eine externe Professorin/einen externen Professor erfolgen, sofern die Präsidentin/der Präsident der Hochschule dieser externen Betreuung zugestimmt hat. Für die externe Zweitbetreuung kann auf diesem Weg eine Universitätsprofessorin/ein Universitätsprofessor oder eine Professorin/ein Professor einer anderen Hochschule für angewandte Wissenschaften, die/der die Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 Satz 1 erfüllt, bestellt werden.

(2) Die Hochschule bietet ein Qualifizierungsprogramm an, das Angebote zur Vermittlung überfachlicher Schlüsselqualifikationen und zu Vernetzungsmöglichkeiten mit dem Ziel der Förderung von Forschungsarbeiten und der Karriereentwicklung macht.

(3) Die Begutachtung des Promotionsverfahrens erfolgt durch mindestens zwei Begutachtende, die Vollmitglied des Promotionszentrums oder Universitätsprofessorin/Universitätsprofessor oder Professorin/Professor einer anderen Hochschule für angewandte Wissenschaften, die/der die Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 Satz 1 erfüllt, sind und nicht an der Betreuung der Promotion beteiligt waren.

(4) Bereits angenommene Promotionsverfahren können unabhängig vom Verlust des Promotionsrechts innerhalb von sechs Jahren nach Ende des Promotionsrechts zu Ende geführt werden.

(5) Die Hochschule verleiht aufgrund der Promotion den Doktorgrad mit einem das Fachgebiet kennzeichnenden Zusatz, der dem eines von der Universität in einem vergleichbaren Wissenschaftsgebiet verliehenen Doktorgrades entspricht.

(6) Das Nähere zu den Absätzen 1 bis 5 regelt das Promotionszentrum durch Promotionsordnung mit Zustimmung der für die Wissenschaft zuständigen obersten Landesbehörde. Soweit nichts Abweichendes geregelt ist, findet § 69 des Saarländischen Hochschulgesetzes mit Ausnahme von Absatz 3 Satz 3 entsprechende Anwendung.

§ 5

Berichtspflicht und Evaluation

(1) Das Promotionszentrum berichtet der für die Wissenschaft zuständigen obersten Landesbehörde jährlich über die Erfahrungen bei der Ausübung des Promotionsrechts, insbesondere über das Ausscheiden und die Aufnahme von Professorinnen und Professoren sowie über den Beginn und den Abschluss von Promotionsverfahren.

(2) Die erstmalige Verleihung des Promotionsrechts wird nach vier Jahren evaluiert. Gegenstand der Evaluation sind insbesondere Wirksamkeit und Erfolg der

Rahmenbedingung und deren hochschulinterne Ausgestaltung. Es sollen Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Promotionsrechts gegeben werden. Mit der Evaluierung hat die Hochschule ein externes unabhängiges Gremium zu beauftragen, dem mindestens zwei Universitätsprofessorinnen oder -professoren angehören. Spätestens sechs Monate vor Ablauf der Befristung hat das Promotionszentrum der für die Wissenschaft zuständigen obersten Landesbehörde den Evaluationsbericht vorzulegen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 10. Februar 2025

Der Minister der Finanzen und für Wissenschaft
von Weizsäcker

B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

Bekanntmachungen in Bezug auf Verordnungen

44 **Bekanntmachung
über den Entwurf einer Verordnung
über zwingende Arbeitsbedingungen
für die Ausführung öffentlicher Aufträge
im Dachdeckerhandwerk**

Vom 11. Februar 2025

I.

Öffentliche Aufträge von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen werden auf Grundlage des Gesetzes über die Sicherung von Sozialstandards, Tariftreue und fairen Löhnen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge im Saarland (Saarländisches Tariftreue- und Fairer-Lohn-Gesetz – STFLG) vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2688) nur an Unternehmen vergeben oder erteilt, die sich bei Angebotsabgabe in Textform verpflichten, ihren Arbeitnehmern bei der Ausführung der Leistung mindestens die Arbeitsbedingungen zu gewähren, die den Vorgaben der jeweils einschlägigen Rechtsverordnung entsprechen, und Änderungen dieser Vorgaben während der Ausführungslaufzeit nachzuvollziehen. Dabei ist die jeweils einschlägige Rechtsverordnung Bestandteil der vom Auftraggeber festgelegten Ausführungsbedingungen.

II.

Aufgrund des § 3 Absatz 2 STFLG beabsichtigt das Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit hierzu eine

**Erste Verordnung
über zwingende Arbeitsbedingungen
für die Ausführung öffentlicher Aufträge
im Dachdeckerhandwerk**

zu erlassen.

III.

Den in den Geltungsbereich der vorgesehenen Rechtsverordnung fallenden und möglicherweise von ihr betroffenen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, den Tarifvertragsparteien in der Branche sowie allen am Ausgang des Verfahrens interessierten Gewerkschaften und Vereinigungen der Arbeitgeber wird hiermit gemäß § 3 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 2 STFLG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Stellungnahmen sind innerhalb von drei Wochen ab dem Tag der Bekanntmachung des Entwurfs der Rechtsverordnung im Amtsblatt des Saarlandes an das Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit, bevorzugt per E-Mail an referat.f4@soziales.saarland.de, zu übersenden.

Der Entwurf der Verordnung ist im Folgenden (Anhang) abgedruckt.

Saarbrücken, den 11. Februar 2025

**Ministerium für Arbeit, Soziales,
Frauen und Gesundheit**

Im Auftrag
Bach

Entwurf

Anhang

**Erste Verordnung
über zwingende Arbeitsbedingungen
für die Ausführung öffentlicher Aufträge
im Dachdeckerhandwerk**

Vom – Datum einfügen –

Aufgrund des § 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Sicherung von Sozialstandards, Tariftreue und fairen Löhnen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge im Saarland (Saarländisches Tariftreue- und Fairer-Lohn-Gesetz – STFLG) vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2688) verordnet das Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit:

Die bei der Ausführung öffentlicher Aufträge gemäß § 3 Absatz 1 STFLG einzuhaltenden Arbeitsbedingungen im Bereich Dachdeckerhandwerk werden wie nachstehend festgesetzt:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Die in dieser Verordnung aufgeführten Rechtsnormen gelten für die Vergabe öffentlicher Aufträge im Dachdeckerhandwerk gemäß Anlage A Nummer 4 Handwerksordnung.

§ 2

Anwendungsmodalitäten

(1) Die anzuwendenden Arbeitsbedingungen orientieren sich an Zeit und Dauer der Leistung im Rahmen der Ausführung des Auftrags durch den Auftragnehmer. Anteiliger Anspruch entsteht jeweils für jeden vollen Tätigkeitsmonat des Arbeitnehmers bei der Ausführung des Auftrags. Bei einer Auftragsdauer von bis zu zwei Monaten sind neben der Arbeitszeit nur Entgelte und Zuschläge zu berücksichtigen.

(2) Bei der Bestimmung der Auftragsdauer ist von der voraussichtlichen Dauer der vorgesehenen Leistung auszugehen. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Schätzung der Auftragsdauer ist der Tag, an dem die Auftragsbekanntmachung abgesendet oder der Auftrag auf andere Weise eingeleitet wird.

§ 3

Entgelt

(1) Für die Eingruppierung eines Arbeitnehmers sind seine Berufsausbildung beziehungsweise seine Fertigkeiten und Kenntnisse sowie die Art und Dauer seiner überwiegend ausgeübten Tätigkeit maßgebend.

(2) Es gelten folgende Lohngruppen:

<p>Lohngruppe 6: Vorarbeiter</p> <p>Arbeitnehmer mit bestandener Gesellenprüfung oder einer gleichzusetzenden Qualifikation durch mehrjährige (mindestens 6 Jahre) Tätigkeit im Dachdeckerhandwerk, die aufgrund besonderer Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen Arbeitsaufträge und Baustellenarbeiten im Rahmen der ihnen vom Arbeitgeber erteilten Aufträge sowie unter Anweisung und Beaufsichtigung nachgeordneter Arbeitnehmer anderer Lohngruppen eigenständig koordinieren.</p> <p>Aufgabenbereiche: Anfertigen von Skizzen, Materialdisposition, Schreiben von Regie- und Berichtsblättern, Kenntnis und Beachtung der Unfallvorschriften, Mitarbeiterführung, Baustellenkoordination.</p>
<p>Lohngruppe 5: Dachdecker-Fachgeselle</p> <p>Arbeitnehmer mit bestandener Gesellenprüfung, die danach mindestens drei Jahre im Dachdeckerhandwerk tätig waren und aufgrund ihrer fachlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen alle einschlägigen Arbeiten nach Anweisung fachgerecht nach Planvorgabe selbstständig ausführen sowie in der Lage sind, Mitarbeiter nachgeordneter Lohngruppen anzuleiten.</p>
<p>Lohngruppe 4: Dachdecker-Geselle</p> <p>Arbeitnehmer mit bestandener Gesellenprüfung, die im Dachdeckerhandwerk tätig sind und gemäß ihrer Berufsbildung die einschlägigen Arbeiten fachgerecht nach Anweisung ausführen, nach 24-monatiger Tätigkeit als Dachdecker-Junggeselle.</p>
<p>Lohngruppe 3: Dachdecker-Junggeselle</p> <p>Arbeitnehmer nach bestandener Gesellenprüfung, die im Dachdeckerhandwerk tätig sind und gemäß ihrer Berufsbildung die einschlägigen Arbeiten fachgerecht nach Anweisung ausführen.</p>
<p>Lohngruppe 2: Dachdecker-Fachhelfer</p> <p>Arbeitnehmer ohne abgeschlossene Berufsausbildung, die Spezialtätigkeiten oder abgegrenzte Teilleistungen des Berufsbildes nach Anweisung ausführen.</p>
<p>Lohngruppe 1: Dachdecker-Helfer</p> <p>Arbeitnehmer ohne abgeschlossene Berufsausbildung, die im Dachdeckerhandwerk einfache Arbeiten nach Anweisung ausführen</p> <p>a) ab dem 16. Monat der Berufszugehörigkeit</p> <p>b) vom 7. bis zum 15. Monat der Berufszugehörigkeit</p> <p>c) bis 6 Monate Berufszugehörigkeit</p>

(3) Es gelten folgende Bruttostundenlöhne in Euro:

Tätigkeiten	Ab Inkrafttreten	Ab 1.10.2025	Ab 1.10.2026
Lohngruppe 6: Vorarbeiter	25,21	25,89	26,77
Lohngruppe 5: Dachdecker-Fachgeselle	24,11	24,76	25,61
Lohngruppe 4: Dachdecker-Geselle	21,92	22,51	23,28
Lohngruppe 3: Dachdecker-Junggeselle	19,73	20,26	20,95
Lohngruppe 2: Dachdecker-Fachhelfer	18,63	19,13	19,79
Lohngruppe 1: Dachdecker-Helfer			
a) ab dem 16. Monat der Berufszugehörigkeit	17,54	18,01	18,62
b) vom 7. bis zum 15. Monat der Berufszugehörigkeit	16,44	16,88	17,46
c) bis 6 Monate Berufszugehörigkeit	14,35	14,35	14,66

(4) Für die Monate Mai bis November gelten bei 174 Effektivstundenlöhnen folgende Bruttomonatslöhne in Euro:

Tätigkeiten	Ab Inkrafttreten	Ab 1.10.2025	Ab 1.10.2026
Lohngruppe 6: Vorarbeiter	4 386,54	4 504,86	4 657,98
Lohngruppe 5: Dachdecker-Fachgeselle	4 195,14	4 308,24	4 456,14
Lohngruppe 4: Dachdecker-Geselle	3 814,08	3 916,74	4 050,72
Lohngruppe 3: Dachdecker-Junggeselle	3 433,02	3 525,24	3 645,30
Lohngruppe 2: Dachdecker-Fachhelfer	3 241,62	3 328,62	3 443,46
Lohngruppe 1: Dachdecker-Helfer			
a) ab dem 16. Monat der Berufszugehörigkeit	3 051,96	3 133,74	3 239,88
b) vom 7. bis zum 15. Monat der Berufszugehörigkeit	2 860,56	2 937,12	3 038,04
c) bis 6 Monate Berufszugehörigkeit	2 496,90	2 496,90	2 550,84

(5) Für die Monate Dezember bis Mai gelten bei 162 Effektivstundenlöhnen folgende Bruttomonatslöhne in Euro:

Tätigkeiten	Ab Inkrafttreten	Ab 1.10.2025	Ab 1.10.2026
Lohngruppe 6: Vorarbeiter	4 084,02	4 194,18	4 336,74
Lohngruppe 5: Dachdecker-Fachgeselle	3 905,82	4 011,12	4 148,82
Lohngruppe 4: Dachdecker-Geselle	3 551,04	3 646,62	3 771,36
Lohngruppe 3: Dachdecker-Junggeselle	3 196,26	3 282,12	3 393,90
Lohngruppe 2: Dachdecker-Fachhelfer	3 018,06	3 099,06	3 205,98
Lohngruppe 1: Dachdecker-Helfer			
a) ab dem 16. Monat der Berufszugehörigkeit	2 841,48	2 917,62	3 016,44
b) vom 7. bis zum 15. Monat der Berufszugehörigkeit	2 663,28	2 734,56	2 828,52
c) bis 6 Monate Berufszugehörigkeit	2 324,70	2 324,70	2 374,92

(6) Es gelten folgende Gehaltsgruppen für die kaufmännischen Angestellten:

<p>Beschäftigungsgruppe K 1 Berufsausbildung: Keine. Tätigkeitsmerkmale: Angestellte, die vorwiegend einfache und schematische Tätigkeiten ausüben. Beispiele: Abheften und Sortieren von Schriftgut nach einfachen Ordnungsmethoden; Schreib- und Rechenarbeiten einfacher Art nach Vorlage; Maschinenschreibarbeiten einfacher Art; numerisches Lochern nach einfachen, vorbereiteten Unterlagen; Bedienen kleiner Fernsprechanlagen; Abfertigen der Post.</p>
<p>Beschäftigungsgruppe K 2 Berufsausbildung: Zweijährige Berufsausbildung als Bürogehilfe oder mindestens einjährige Handelsschule. Tätigkeitsmerkmale: Angestellte, die vorwiegend einfache kaufmännische Tätigkeiten ausüben. Beispiele: Einfache Arbeiten in der Buchhaltung, Lohnbuchhaltung; Kalkulation und im Rechnungswesen auch unter Verwendung von Büromaschinen; Tätigkeiten im Lager- und Materialwesen oder im Versand; Tätigkeiten in der Registratur; Bedienen von Fernsprech- und Fernschreibanlagen; Aufnehmen und Übertragen von Stenogrammen oder von Tonträgern; Lochern von Lochkarten sowie vergleichbare Arbeiten der Datenerfassung.</p>

Beschäftigungsgruppe K 3

Berufsausbildung:

Abgeschlossene kaufmännische Berufsausbildung oder zweijährige Handelsschule mit erfolgreichem Abschluss.

Tätigkeitsmerkmale:

Angestellte, die kaufmännische Tätigkeiten ausüben.

Beispiele:

Führung von Sach- und Kontokorrentkonten; Führen und Verwalten von Lagern; Erstellen von Lohn- und Gehaltsabrechnungen; Bearbeiten von Angeboten oder Bestellungen einschließlich Terminüberwachung; Stenogrammaufnahme und Übertragung von schwierigen Texten; selbstständiges Aufbereiten von Unterlagen für die Datenverarbeitung; Bedienen von Datenverarbeitungsanlagen innerhalb der Einarbeitungszeit.

Beschäftigungsgruppe K 4

Berufsausbildung:

Abgeschlossene kaufmännische Berufsausbildung und mindestens dreijährige kaufmännische Tätigkeit.

Tätigkeitsmerkmale:

Angestellte, die selbstständig und verantwortlich arbeiten und Tätigkeiten ausüben, die umfangreiche Berufserfahrung oder gründliche Fachkenntnisse sowie Übersicht über die das Aufgabengebiet berührenden Betriebszusammenhänge erfordern.

Beispiele:

Tätigkeiten in der Finanzbuchhaltung, in der Lohn- und Gehaltsbuchhaltung, im Einkauf und Verkauf, in der Kalkulation und Auftragsabrechnung; Sekretariatsarbeiten einschließlich Führen schwierigen Schriftverkehrs; Bedienen von Datenverarbeitungsanlagen nach der Einarbeitungszeit sowie Durchführung von Programmierarbeiten.

Beschäftigungsgruppe K 5

Berufsausbildung:

Wie Beschäftigungsgruppe K 4 oder eine entsprechende betriebswirtschaftliche Ausbildung.

Tätigkeitsmerkmale:

Angestellte, die verantwortungsvolle Tätigkeiten ausüben, die gründliche und umfangreiche Fachkenntnisse und Erfahrungen sowie Übersicht erfordern, um schwierige Arbeiten selbstständig zu bearbeiten. Die Ausübung der Tätigkeiten in dieser Gruppe schließt Weisungsbefugnis und Verantwortung für unterstellte Mitarbeiter ein.

Beispiele:

Tätigkeit als Leiter des kaufmännischen Büros; Tätigkeit als Bilanzbuchhalter; Tätigkeit mit Weisungsbefugnis in kaufmännischen Teilbereichen; selbstständige Erledigung von Programmierarbeiten aller Schwierigkeitsgrade.

(7) Für die kaufmännischen Angestellten gelten folgende Bruttogehälter in Euro:

	Ab Inkrafttreten		Ab. 1.10.2025		Ab 1.10.2026	
	Stundenentgelt	Monatsgehalt	Stundenentgelt	Monatsgehalt	Stundenentgelt	Monatsgehalt
Beschäftigungsgruppe K 1						
ab dem 1. Berufsjahr	12,82	2 167	12,82	2 167	13,22	2 235
ab dem 3. Berufsjahr	12,82	2 167	12,85	2 171	13,28	2 245
ab dem 5. Berufsjahr	14,58	2 464	14,98	2 531	15,48	2 617
Beschäftigungsgruppe K 2						
ab dem 1. Berufsjahr	15,62	2 640	16,04	2 711	16,58	2 803
ab dem 3. Berufsjahr	16,64	2 813	17,09	2 889	17,67	2 987
ab dem 5. Berufsjahr	18,73	3 165	19,23	3 250	19,89	3 361
Beschäftigungsgruppe K 3						
ab dem 1. Berufsjahr	18,92	3 197	19,43	3 283	20,09	3 395
ab dem 3. Berufsjahr	20,99	3 548	21,56	3 644	22,29	3 768
ab dem 5. Berufsjahr	24,15	4 082	24,81	4 193	25,65	4 335

Beschäftigungsgruppe K 4						
ab dem 1. Berufsjahr	27,45	4 639	28,19	4 764	29,15	4 926
ab dem 3. Berufsjahr	29,54	4 993	30,34	5 128	31,37	5 302
ab dem 5. Berufsjahr	31,67	5 353	32,53	5 497	33,63	5 684
Beschäftigungsgruppe K 5						
ab dem 1. Berufsjahr	33,77	5 708	34,69	5 862	35,86	6 061
ab dem 3. Berufsjahr	35,87	6 063	36,85	6 227	38,09	6 438

(8) Es gelten folgende Gehaltsgruppen für die technischen Angestellten:

<p>Beschäftigungsgruppe T 1 Berufsausbildung: Keine.</p> <p>Tätigkeitsmerkmale: Angestellte, die vorwiegend schematische Tätigkeiten oder andere einfache technische Tätigkeiten ausüben.</p>
<p>Beschäftigungsgruppe T 2 Berufsausbildung: Abgeschlossene Berufsausbildung im Dachdeckerhandwerk oder gleichwertige durch Schule oder Praxis erworbene Kenntnisse.</p> <p>Tätigkeitsmerkmale: Angestellte, die vorwiegend fachbezogene, einfache technische oder zeichnerische Tätigkeiten ausüben.</p> <p>Beispiele: Anfertigen von Zeichnungen nach Anweisung, Erstellen von Material- und Massenauszügen nach Anweisung, Führen von Baukonten, Lagerverwaltung.</p>
<p>Beschäftigungsgruppe T 3 Berufsausbildung: Erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung im Dachdeckerhandwerk (bestandene Gesellenprüfung) und mindestens dreijährige entsprechende Tätigkeit oder Techniker oder gleichwertige durch Schule oder Praxis erworbene Kenntnisse und Fertigkeiten.</p> <p>Tätigkeitsmerkmale: Angestellte, die Tätigkeiten ausüben, die Kenntnisse und Fähigkeiten erfordern, wie sie in der Regel durch eine abgeschlossene, technische Ausbildung erworben werden und die zusätzliche einschlägige Fachkenntnisse erfordern.</p> <p>Beispiele: Vorbereiten und Einrichten von Baustellen, Materialdisposition, Anleiten und Beaufsichtigen der Mitarbeiter, Überwachung der Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften auf der Baustelle, Aufmaß für die Kostenvorschläge und Abrechnungen, Erstellen einfacher Leistungsverzeichnisse, Skizzen und Abrechnungen, einfacher Schriftverkehr, Kundenberatung einfacher Art und Besprechungen mit Architekten und Bauleitern, Überprüfen von Arbeitszeiten.</p>
<p>Beschäftigungsgruppe T 4 Berufsausbildung: Meisterprüfung im Dachdeckerhandwerk oder Techniker mit einschlägiger mehrjähriger Berufspraxis oder Ingenieure.</p> <p>Tätigkeitsmerkmale: Angestellte, die Tätigkeiten ausüben, die selbstständig und verantwortlich im Rahmen allgemeiner Anforderung ausgeführt werden sowie gründliche Fachkenntnisse und eine entsprechende Berufserfahrung erfordern.</p> <p>Beispiele: Arbeitsvorbereitung mit allen hierfür notwendigen Dispositionen, Beaufsichtigen und Leiten der Baustellen mit allen erforderlichen fachlichen Anweisungen, Überwachen der Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften, selbstständiges Erstellen von Leistungsverzeichnissen, Skizzen und Zeichnungen, Vor- und Nachkalkulation, Beraten und Verhandeln mit Architekten, Kunden und Behörden, Aufmaß und Abrechnung aller ausgeführten Leistungen, Beaufsichtigen, Einsetzen und Unterweisen der Auszubildenden, Leiten von Kleinbetrieben und selbstständigen Betriebsabteilungen.</p>

Beschäftigungsgruppe T 5

Berufsausbildung:

Meisterprüfung im Dachdeckerhandwerk oder Techniker oder Ingenieur mit einschlägiger mehrjähriger und vertiefter Berufspraxis.

Tätigkeitsmerkmale:

Angestellte, die verantwortliche Tätigkeiten ausüben, die gründliche und umfangreiche Fachkenntnisse und Erfahrungen sowie Übersicht erfordern, um schwierige Aufgaben selbstständig zu erledigen, sowie vertiefte Kenntnisse besitzen, die das Tarif-, Arbeits- und Sozialrecht, das Baurecht und die Unfallverhütungsvorschriften betreffen. Die Einstufung in diese Gruppe setzt die Befähigung zur Übertragung der Dispositionsbefugnis und Verantwortung für unterstellte Mitarbeiter voraus.

Beispiele:

Technische und kaufmännische Leitung des Betriebes; Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern und Auszubildenden; Führung des Gesamtbetriebes nach Weisung.

(9) Für die technischen Angestellten gelten folgende Bruttogehälter in Euro:

	Ab Inkrafttreten		Ab. 1.10.2025		Ab 1.10.2026	
	Stundenentgelt	Monatsgehalt	Stundenentgelt	Monatsgehalt	Stundenentgelt	Monatsgehalt
Beschäftigungsgruppe T 1						
ab dem 1. Berufsjahr	12,82	2 167	12,85	2 171	13,28	2 245
ab dem 3. Berufsjahr	14,58	2 464	14,98	2 531	15,48	2 617
ab dem 5. Berufsjahr	16,64	2 813	17,09	2 889	17,67	2 987
Beschäftigungsgruppe T 2						
ab dem 1. Berufsjahr	20,80	3 515	21,36	3 610	22,08	3 732
ab dem 3. Berufsjahr	22,86	3 864	23,48	3 969	24,28	4 104
ab dem 5. Berufsjahr	24,94	4 215	25,61	4 329	26,48	4 476
Beschäftigungsgruppe T 3						
ab dem 1. Berufsjahr	26,24	4 434	26,95	4 554	27,86	4 709
ab dem 3. Berufsjahr	27,31	4 616	28,05	4 741	29,00	4 902
ab dem 5. Berufsjahr	29,39	4 967	30,18	5 101	31,21	5 274
Beschäftigungsgruppe T 4						
ab dem 1. Berufsjahr	31,67	5 353	32,53	5 497	33,63	5 684
ab dem 3. Berufsjahr	32,70	5 526	33,58	5 676	34,72	5 868
ab dem 5. Berufsjahr	33,77	5 708	34,69	5 862	35,86	6 061
Beschäftigungsgruppe T 5						
ab dem 1. Berufsjahr	35,87	6 063	35,85	6 227	38,09	6 438
ab dem 3. Berufsjahr	37,96	6 416	38,99	6 589	40,31	6 813

(10) Übt ein Angestellter mehrere Tätigkeiten gleichzeitig aus, die verschiedenen Gehaltsgruppen zuzuordnen sind, so wird er in die Gehaltsgruppe eingestuft, die seiner überwiegenden Tätigkeit entspricht.

(11) Übersteigt der bundesgesetzliche Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz oder nach dem Arbeitnehmerentendegesetz das in dieser Rechtsverordnung festgelegte Entgelt, so gelten diese gesetzlichen Lohnregelungen, ohne dass es einer Änderung dieser Verordnung bedarf.

§ 4 Arbeitszeit

(1) Arbeitszeit für gewerbliche Arbeitnehmer

- a) Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit im Kalenderjahr beträgt 39 Stunden. In der Zeit von der 1. bis zur 17. Kalenderwoche sowie von der 49. Kalenderwoche bis zum Jahresende beträgt die wöchentliche Arbeitszeit 37,5 Stunden. In der Zeit von der 18. bis zur 48. Kalenderwoche beträgt die wöchentliche Arbeitszeit 40 Stunden.

- b) Die regelmäßige werktägliche Arbeitszeit ausschließlich der Pausen beträgt von der 18. bis zur 48. Kalenderwoche montags bis freitags 8 Stunden, in der übrigen Zeit montags bis freitags 7,5 Stunden.
- c) In einem zwölfmonatigen Ausgleichszeitraum kann eine abweichende Verteilung der Arbeitszeit auf einzelne Werkzeuge vereinbart werden, wobei nur die ersten 150 Stunden zuschlagsfrei sind. In die Arbeitszeitverteilung darf der Samstag nicht regelmäßig mit einbezogen werden.
- d) Der Arbeitgeber kann innerhalb des Ausgleichszeitpunktes bis zu 150 Arbeitsstunden vorarbeiten lassen. Die Anzahl, Lage und Verteilung der Arbeitsstunden im Ausgleichszeitraum sind einvernehmlich festzulegen.
- e) Während des gesamten Ausgleichszeitraums wird unabhängig von der tatsächlichen Arbeitszeit in den Monaten Mai–November ein Monatslohn in Höhe von 174 Effektivstundenlöhnen und in den Monaten Dezember–April ein Monatslohn in Höhe von 162 Effektivstundenlöhnen gezahlt.

(2) Arbeitszeit für Angestellte

- a) Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit im Kalenderjahr beträgt 39 Stunden.
- b) Die regelmäßige werktägliche Arbeitszeit ausschließlich der Ruhepausen beträgt 8 Stunden, montags bis donnerstags 8 Stunden, freitags 7 Stunden.

**§ 5
Zuschläge**

- (1) Zuschlagspflichtige Mehrarbeit ist die Arbeitszeit, die über die regelmäßige Arbeitszeit nach § 4 hinaus geleistet wird.
- (2) Zuschlagspflichtige Nacharbeit ist die Arbeit, die in der Zeit von 20.00 bis 5.00 Uhr geleistet wird.
- (3) Die an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 0.00 bis 24.00 Uhr geleistete Arbeit (Sonn- und Feiertagsarbeit) ist zuschlagspflichtig.
- (4) Die Zuschläge sind aus dem Stundenlohn zu berechnen. Sie betragen
 - a) für Mehrarbeit 25 v. H.,
bei Arbeitszeitverteilung von gewerblichen Arbeitnehmern bleiben die ersten 150 auf dem Ausgleichskonto gutgeschriebenen Stunden im Ausgleichszeitraum mehrarbeitszuschlagsfrei.
 - b) für Nacharbeit 20 v. H.,
 - c) für Arbeit an Sonntagen sowie gesetzlichen Feiertagen, sofern diese auf einen Sonntag fallen, 50 v. H.,
 - d) für Arbeit an Feiertagen, sofern diese nicht auf einen Sonntag fallen, 150 v. H.,
 - e) für Arbeit am Neujahrstag, am 1. Oster- und 1. Pfingstfeiertag, am 1. Mai und an den Weihnachtsfeiertagen 200 v. H.

- (5) Alle Zuschläge sind einzeln nebeneinander zu gewähren.

**§ 6
Urlaub**

- (1) Die Dauer des Jahresurlaubs wird nach der Dauer der Gewerkezugehörigkeit bemessen.
- (2) Die Gewerkezugehörigkeit wird ab dem Tag der Arbeitsaufnahme der ersten Tätigkeit oder der Ausbildung im Dachdeckerhandwerk gerechnet.
- (3) Samstage gelten nicht als Arbeitstage.
- (4) Die Dauer des Jahresurlaubs für gewerbliche Arbeitnehmer beträgt

bis 10 Jahre Gewerkezugehörigkeit	26 Arbeitstage,
bis 19 Jahre Gewerkezugehörigkeit	28 Arbeitstage,
ab 20 Jahre Gewerkezugehörigkeit	30 Arbeitstage.
- (5) Die Dauer des Jahresurlaubs für Angestellte beträgt

bis 10 Jahre Gewerkezugehörigkeit	26 Arbeitstage,
bis 15 Jahre Gewerkezugehörigkeit	27 Arbeitstage,
bis 18 Jahre Gewerkezugehörigkeit	28 Arbeitstage,
bis 19 Jahre Gewerkezugehörigkeit	29 Arbeitstage,
ab 20 Jahre Gewerkezugehörigkeit	30 Arbeitstage.
- (6) Der Urlaubsanspruch beträgt für jeden vollen Kalendermonat der Ausführung des Auftrags ein Zwölftel.

**§ 7
Zusätzliches Urlaubsgeld**

Die Höhe des zusätzlichen Urlaubsgeldes beträgt für gewerbliche Arbeitnehmer und Angestellte 25% des Urlaubsentgelts.

**§ 8
Sonderzahlung**

- (1) Jeder gewerbliche Arbeitnehmer, dessen Beschäftigungsverhältnis im Dachdeckerhandwerk am 30. November des laufenden Jahres 12 Monate ununterbrochen besteht, hat Anspruch auf Zahlung eines vollen Teiles eines 13. Monatseinkommens.
- (2) Die Höhe des Anspruchs auf einen vollen Teil eines 13. Monatseinkommens beträgt das 89-Fache des effektiven Bruttodurchschnittsstundenlohns.
- (3) Gewerbliche Arbeitnehmer, deren Beschäftigungsverhältnis im Dachdeckerhandwerk am 30. November mindestens ununterbrochen drei Monate besteht, haben Anspruch auf ein Zwölftel des in Absatz 1 genannten Betrages für jeden Beschäftigungsmonat.
- (4) Als Beschäftigungsmonat gilt jeder Monat, in dem das Beschäftigungsverhältnis wenigstens 12 Arbeitstage bestand.
- (5) Samstage gelten nicht als Arbeitstage.

(6) Die Zahlung wird fällig mit der Lohnabrechnung des Monats November.

(7) Angestellte erhalten nach dieser Verordnung keine Sonderzahlung.

§ 9 Tarifvertragliche Regelungen

Die über die Kernarbeitsbedingungen dieser Verordnung hinausgehenden Regelungen geltender Branchentarifverträge mit tariffähigen Gewerkschaften bleiben unberührt. Die Anwendung ist zu dokumentieren.

§ 10 Diskriminierungsverbot

Einem teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmer ist Arbeitsentgelt oder eine andere geldwerte Leistung mindestens in dem Umfang zu gewähren, der dem Anteil seiner Arbeitszeit an der Arbeitszeit eines vergleichbaren vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmers entspricht.

§ 11 Übergangsregelung

Öffentliche Aufträge, deren Vergabe vor dem – Datum einfügen – durch Bekanntmachung eingeleitet worden sind, werden nur an Unternehmen vergeben oder erteilt, die sich bei Angebotsabgabe in Textform verpflichten, ihren gewerblichen Arbeitnehmern bei der Ausführung der Leistung diejenigen Arbeitsbedingungen zu gewähren, die mindestens den Vorgaben der Zwölften Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen im Dachdeckerhandwerk (12. Dachdeckerarbeitsbedingungenverordnung – 12. DachArbbV) vom 20 Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 56) entsprechen (§ 3 Absatz 3 Satz 6 STFLG), und ihren Angestellten diejenigen Leistungen zu gewähren, die mindestens den Vorgaben des Mindestlohngesetzes entsprechen (§ 3 Absatz 5 STFLG), und Änderungen während der Ausführungslaufzeit nachzuvollziehen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am – Datum einfügen – in Kraft.

Stellenausschreibungen

43 **Stellenausschreibung des Landtages des Saarlandes – Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit –**

Vom 20. Februar 2025

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit – Unabhängiges Datenschutzzentrum Saarland – überwacht die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften bei öffentlichen und nicht öffentlichen Stellen im Saarland. Hierbei unterstützt sie

die Bürgerinnen und Bürger bei der Wahrnehmung ihrer Rechte, berät und kontrolliert Daten verarbeitende Stellen und sanktioniert datenschutzrechtliche Verstöße. Darüber hinaus unterstützt sie Bürgerinnen und Bürger bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche auf Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Saarländischen Informationsfreiheitsgesetz.

Bei der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die unbefristete Stelle für die

Leitung des Referats „Technischer und organisatorischer Datenschutz“ (m/w/d)

zu besetzen. Eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 15 oder eine vergleichbare Stelle der Entgeltgruppe E 15 TV-L steht zur Verfügung. Soweit die beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, erfolgt die Einstellung im Beamtenverhältnis.

Ihr zukünftiges Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen

- Beratung und Unterstützung von Unternehmen, öffentlichen Stellen und anderen Verantwortlichen in Fragen des technischen und organisatorischen Datenschutzes
- Entwicklung und Prüfung von technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Einhaltung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und anderer relevanter Rechtsvorschriften
- Erstellung von Leitlinien, Empfehlungen und Stellungnahmen zu aktuellen technischen Datenschutzthemen
- Prüfung und Bewertung von Datenschutz-Folgenabschätzungen und technischen Konzepten
- Vertretung der Behörde in landeseigenen, nationalen und europäischen Gremien sowie die Mitgestaltung von Standards und Richtlinien
- Durchführung von Vor-Ort-Prüfungen und Audits bei Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern
- Begleitung technischer Entwicklungen im Bereich der Künstlichen Intelligenz
- Sie führen Mitarbeitende und leiten das Team.

Ihr Anforderungsprofil

- Wissenschaftlicher Hochschulabschluss (Diplom, Master oder gleichwertiger Abschluss), vorzugsweise in Informatik, Rechtswissenschaften, Rechtsinformatik oder einer vergleichbaren Fachrichtung
- Mehrjährige Berufserfahrung im Bereich Datenschutz, IT-Sicherheit oder in einem verwandten Bereich
- Fundierte Kenntnisse der DSGVO, des Bundesdatenschutzgesetzes und anderer einschlägiger Rechtsnormen,

- Ausgeprägte technische Kenntnisse, insbesondere im Bereich IT-Sicherheitsmaßnahmen, Verschlüsselungstechnologien, Pseudonymisierung und Anonymisierung, Netzwerksicherheit und Privacy-/Datenschutz-Engineering
- Wertschätzende Führungskompetenz
- Sehr gute kommunikative Fähigkeiten, insbesondere die Fähigkeit, komplexe Sachverhalte verständlich zu vermitteln
- Hohes Verantwortungsbewusstsein, Entscheidungsfähigkeit und Durchsetzungsvermögen
- Gute Englischkenntnisse in Wort und Schrift
- Wünschenswert, aber keine Voraussetzung: Erfahrung in der IT- und Systemadministration

Was wir bieten

- Eine verantwortungsvolle und vielseitige Tätigkeit in einer gesellschaftlich relevanten Behörde
- Die Möglichkeit, an der Gestaltung und Weiterentwicklung des Datenschutzes aktiv mitzuwirken
- Ein modernes und familienfreundliches Arbeitsumfeld mit flexiblen Arbeitszeiten
- Soweit die Anstellung im Beschäftigungsverhältnis erfolgt, richten sich die Vergütung und die sozialen Leistungen nach dem Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst der Länder (TV-L).

Erwartet wird die grundsätzliche Bereitschaft zur Durchführung einer Sicherheitsüberprüfung nach dem Saarländischen Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SSÜG), die zum Umgang mit Verschlusssachen berechtigt.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Im Rahmen der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und der gesetzlichen Maßgabe, die Unterrepräsentanz von Frauen innerhalb des Geltungsbereichs des bestehenden Frauenförderplans zu beseitigen, besteht ein besonderes Interesse an der Bewerbung von Frauen.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind **spätestens drei Wochen** nach Veröffentlichung zu richten an den

Landtag des Saarlandes
Referat II.1 – Personal, Haushalt und Organisation
Franz-Josef-Röder-Straße 7
66119 Saarbrücken

Für Auskünfte fachlicher Art steht Ihnen bei der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Herr Gisch (Tel. 06 81/947 81-0, E-Mail: poststelle@datenschutz.saarland.de) und für verfahrensrechtliche Fragen Herr Dietz (Bewerbungen@landtag-saar.de) zur Verfügung.

Die Bewerbungsunterlagen werden innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Auswahlverfahrens ver-

nichtet, sofern nicht eine Herausgabe geltend gemacht wird. Auf die Übersendung von Originalen, Klarsicht-hüllen und Schnellheftern sollte daher verzichtet werden. Eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen ist nur bei gleichzeitiger Einsendung eines ausreichend frankierten und adressierten Rückumschlags möglich. Die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehenden Kosten werden nicht erstattet.

Sofern Sie im öffentlichen Dienst tätig sind, wird um eine schriftliche Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in Ihre Personalakte gebeten.

Die Informationen über die Erhebung personenbezogener Daten nach Art. 13 DSGVO können der Homepage des Unabhängigen Datenschutzzentrums Saarland unter <https://www.datenschutz.saarland.de>, Bereich „Über uns – Stellenausschreibungen“ entnommen werden oder in Papierform beim Unabhängigen Datenschutzzentrum Saarland, Fritz-Dobisch-Straße 12, 66111 Saarbrücken, angefordert werden.

41 **Stellenausschreibung** **der Universität des Saarlandes**

Vom 6. Februar 2025

Die Universität des Saarlandes ist eine Campus-Universität, die international bekannt ist durch ihre ausgeprägte Forschungsorientierung. Die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und die Schaffung idealer Bedingungen für Forschung und Lehre stehen im Mittelpunkt. Als Teil der Universität der Großregion ermöglicht die Universität des Saarlandes einen universitätsübergreifenden Austausch zwischen den Disziplinen über Ländergrenzen hinweg. Die Universität des Saarlandes ist mit ihren rund 17 000 nationalen und internationalen Studierenden in über hundert Studienfächern gelebte Vielfalt. Sie ist eine familienfreundliche Hochschule und mit mehr als 4 000 Mitarbeitenden eine der größten Arbeitgeberinnen in der Region.

Wir bieten zum **nächstmöglichen Zeitpunkt** für die Stabsstelle Controlling und Prozesse der Universität des Saarlandes im Dezernat Haushalt und Finanzen folgende Stelle an:

Projektmanagerin/-manager **Finanzwesen und SAP S/4HANA (m/w/d)**

Kennziffer N2104, Vergütung nach TV-L, Entgeltgruppe 13, Beschäftigungsdauer: unbefristet, Beschäftigungsumfang: jeweils 100% der tariflichen Arbeitszeit

Bei Vorliegen der beamten- und laufbahnrechtlichen Voraussetzungen ist ebenso die Beschäftigung im Beamtenverhältnis möglich. Der Dienstposten hat eine Wertigkeit von A 13 hD (i. S. d. Besoldungsordnung A des SBesG).

Beamten/Beamte können im Wege der Versetzung übernommen werden.

Das ist Ihr Arbeitsbereich:

Das Dezernat Haushalt und Finanzen ist Teil der Zentralen Verwaltung der Universität des Saarlandes. Die Zentrale Verwaltung versteht sich als Dienstleisterin für die Wissenschaft, indem sie die Rahmenbedingungen zur Erfüllung der Aufgaben in Forschung und Lehre optimiert. Das Dezernat Haushalt und Finanzen umfasst neben der Stabstelle Controlling und Prozesse – mit Verantwortung auch für die Digitalisierungs- und Optimierungsarbeit im Finanzwesen – die Bereiche Finanzbuchhaltung, Steuern sowie Haushalt und Beihilfe der Universität des Saarlandes. Im Team des Dezernats wird ein offener Austausch gepflegt und kollegial zusammengearbeitet, um serviceorientiert die Querschnittsaufgaben zu erfüllen.

Ihre Aufgaben sind:

- Leitung und Koordination von Projekten sowie Projektteams, Sicherstellung der effektiven Kommunikation und Zusammenarbeit, Qualitäts- und Ressourcenmanagement, Konflikt- und Risikomanagement
- Das Projektmanagement konzentriert sich inhaltlich auf die Modernisierung und Digitalisierung der Fachabläufe im Finanzwesen der Universität, hierzu zählen insbesondere:
 - Vorbereitung und Umsetzung der SAP S/4HANA-Transformation im Finanzwesen
 - Prüfung der Ist-Prozesse, Erhebung der Anforderungen und Umsetzung von Umstellungs- und Reorganisationserfordernissen z. B. betreffend des Moduls Public Sector Management, der Stammdatenpflege sowie des Anordnungs- und Zahlbarmachungsprozesses
 - Digitalisierung des Rechnungsbearbeitungs- und Rechnungsfreigabeprozesses (inkl. E-Rechnung)
 - Ablaufdokumentation, Handlungsleitfäden und Schulungen für Finanzprozesse

Ihr Profil ist:

- Abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium (Master, Diplom) bevorzugt in den Bereichen Wirtschaftsinformatik, Informatik, Betriebswirtschaftslehre oder in einem verwandten Bereich oder
- Laufbahnbefähigung für den höheren Dienst der Steuerverwaltung oder
- Laufbahnbefähigung für den höheren Dienst der allgemeinen Verwaltung mit einschlägiger Berufserfahrung und/oder Ergänzungsqualifizierung
- Praktische Erfahrung in der Projektarbeit und Prozessoptimierung
- Erfahrung im Transformations- und Change-management

- MS-365-Kenntnisse
- Sprachkenntnisse (gemäß GER): Deutsch – C2

Darüber hinaus bringen Sie mit:

- Strukturiertes, eigenverantwortliches und ergebnisorientiertes Arbeiten
- Sehr gute Kommunikations- und Organisationsfähigkeit
- Hohe Verantwortungsbereitschaft sowie Urteils- und Entscheidungsvermögen
- Teamfähigkeit, Einsatzfreude, Belastbarkeit, Flexibilität und Zuverlässigkeit
- SAP-Kenntnisse (ECC, S/4HANA) betreffend Finanzwesen sind von Vorteil.
- Idealerweise, aber nicht notwendigerweise, Erfahrungen im Hochschulbereich, speziell im Finanz- und Rechnungswesen; Verständnis von Budgetierung und Finanzmanagement
- Englischkenntnisse sind wünschenswert.

Wir bieten Ihnen:

- Flexible Arbeitszeitmodelle zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie, u. a. die Möglichkeit zur Telearbeit
- Sicherer und zukunftsorientierter Arbeitsplatz mit attraktiven Konditionen
- Umfangreiche Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten (wie z. B. Sprachkurse)
- Attraktive Angebote im Rahmen des Betrieblichen Gesundheitsmanagements, wie z. B. Hochschulsport
- Zusätzliche Altersvorsorge (RZVK)
- Vergünstigte Fahrkarte für öffentliche Verkehrsmittel (Job-Ticket Plus des saarVV)

Wir freuen uns auf **Ihre aussagekräftige Online-Bewerbung** (in **einer** PDF-Datei) bis zum **30. März 2025** an bewerbung@uni-saarland.de. Bitte im Betreff der E-Mail die Kennziffer **N2104** angeben.

Bei **Fragen** können Sie sich gerne an uns wenden. Ihre Ansprechperson:

Herr Benedikt Schneider
Dezernat Haushalt und Finanzen | Stabstelle Controlling und Prozesse
Tel.: 06 81/302-45 46
E-Mail: benedikt.schneider@uni-saarland.de

Die Eingruppierung erfolgt je nach Aufgabenübertragung und Erfüllung der persönlichen Voraussetzungen in die jeweilige Entgeltgruppe TV-L. Eine Teilzeitarbeit ist grundsätzlich möglich.

Sofern Sie einen ausländischen Hochschulabschluss erlangt haben, wird vor der Einstellung ein Nachweis über die Gleichwertigkeit dieses Abschlusses

mit einem deutschen Abschluss durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) benötigt. Bitte beantragen Sie diesen ggf. rechtzeitig. Nähere Informationen finden Sie unter <https://www.kmk.org/zeugnisbewertung>.

Kosten für die Teilnahme an einem Vorstellungsgespräch bei der Universität des Saarlandes können, ebenso wie Kosten für eine etwaige Zeugnisbewertung der ZAB, grundsätzlich leider nicht erstattet werden.

Wir begrüßen Bewerbungen unabhängig von Geschlecht, Nationalität, ethnischer und sozialer Herkunft, Religion/Weltanschauung, Behinderung, Alter sowie sexueller Orientierung und Identität. Die Univer-

sität des Saarlandes strebt nach Maßgabe ihres Gleichstellungsplanes eine Erhöhung des Anteils von Frauen an. Menschen mit Schwerbehinderung sind ausdrücklich zur Bewerbung eingeladen und werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Im Rahmen Ihrer Bewerbung um eine Stelle an der Universität des Saarlandes (UdS) übermitteln Sie personenbezogene Daten. Beachten Sie bitte hierzu unsere Datenschutzhinweise gemäß Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) zur Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten. Durch die Übermittlung Ihrer Bewerbung bestätigen Sie, dass Sie die Datenschutzhinweise der UdS zur Kenntnis genommen haben.

Bezugsbedingungen ab 1. Januar 2016

Abonnenten:

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint nach Bedarf, in der Regel einmal pro Woche. Die Abonnenten des Amtsblattes können zwischen zwei Bezugsvarianten wählen:

Abonnement-Variante A beinhaltet die Bereitstellung der elektronischen Version von Amtsblatt Teil I und Amtsblatt Teil II im Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de.

Abonnement-Variante B beinhaltet die elektronische Version von Amtsblatt Teil I im Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de und die Papierversion von Amtsblatt Teil II. Für alle Abonnenten dieser Variante steht auch die elektronische Version von Amtsblatt Teil II kostenfrei im Verkündungsportal zur Verfügung.

Im Vergleich zu Nichtabonnenten können alle Abonnenten des Amtsblattes im Verkündungsportal erweiterte Suchfunktionalitäten nutzen und sich auf Wunsch per E-Mail über neue Veröffentlichungen informieren lassen. Sie haben überdies die Möglichkeit, auch die Ausgaben der Amtsblätter der Jahre 1999 bis 2009 im Verkündungsportal abzurufen. Abonnenten, die zugleich Nutzer des juris Landesrechts Saarland sind, profitieren ferner von einer Verlinkung der Amtsblattinhalte mit dem saarländischen Landesrecht.

Beide Abonnement-Varianten (A und B) können per Brief, Fax, E-Mail oder über das Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de bestellt werden.

Der Preis für das Jahresabonnement beträgt für Variante A 30,00 Euro und für Variante B 35,00 Euro. Der Preis für das Halbjahresabonnement beträgt für Variante A 15,00 Euro und für Variante B 17,50 Euro. Maßgeblich ist das jeweilige Kalenderjahr bzw. Kalenderhalbjahr.

Bestellungen, die nicht rechtzeitig zu Beginn einer Abonnementperiode (Jahresbeginn bzw. Halbjahresbeginn) wirksam werden, starten in der Regel zum nächsten vollen Quartal und werden bis zum Ende der Restlaufzeit der Abonnementperiode mit 7,50 Euro (Variante A) bzw. 8,75 Euro (Variante B) pro Quartal berechnet. Wünschen Sie den sofortigen Bezug während eines laufenden Quartals, so wird Ihnen dafür das volle Quartal berechnet.

Alle Leistungen sind zahlbar im Voraus. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Abbestellungen für die jeweilige Folgeperiode müssen beim Halbjahresabonnement bis zum 1. Juni bzw. 1. Dezember, beim Jahresabonnement bis zum 1. Dezember der laufenden Abonnementperiode per Brief, Fax oder E-Mail bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH eingegangen sein. Erfolgt die Kündigung des Abonnements nicht fristgerecht, verlängert sich dieses automatisch um ein Kalenderhalbjahr bzw. Kalenderjahr.

Nichtabonnenten:

Das Amtsblatt Teil I wird im Verkündungsportal des Saarlandes unter www.amtsblatt.saarland.de amtlich veröffentlicht und kann dort als Gesamtdokument kostenfrei gelesen werden. Die abgerufenen Dokumente sind mithilfe einer Volltextrecherche durchsuchbar und dürfen unentgeltlich gespeichert bzw. ausgedruckt werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt Teil I bei der Amtsblattstelle der Staatskanzlei des Saarlandes und bei den Amtsgerichten im Saarland während der Geschäftszeiten in elektronischer und gedruckter Form einzusehen. Die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte leisten Unterstützung beim Aufruf und Auffinden der elektronischen Dokumente und gewährleisten, dass jeder auf seine Kosten Ausdrücke oder Kopien eines elektronischen Dokuments erhalten kann. Auf Verlangen überlassen die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte gegen Übernahme der Kosten einen beglaubigten Ausdruck eines elektronischen Dokuments. Daneben ist es möglich, das Amtsblatt Teil I während der Geschäftszeiten bei den saarländischen Gemeinden einzusehen und dort auf eigene Kosten Ausdrücke oder Kopien anfertigen zu lassen.

Die Amtsblattstelle berechnet für den Ausdruck oder die Fotokopie einer Seite des Amtsblattes Teil I 0,15 Euro und für die Beglaubigung des Ausdrucks 3,00 Euro, bei Postversand jeweils zuzüglich Postgebühren.

Das Amtsblatt Teil II kann für das laufende Jahr und drei Vorjahre als Einzel exemplar (elektronisches Gesamtdokument im PDF/A-Format oder Papierdokument) gegen Erstattung des jeweiligen Einzelheftpreises zuzüglich der Postgebühren bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH bestellt werden. Lieferungen sind zahlbar im Voraus.

Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Hinweis für Inserenten:

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint in der Regel jede Woche an einem Donnerstag. Damit eine Veröffentlichung eines Inserententextes an einem Donnerstag gewährleistet werden kann, müssen diese Texte in der Vorwoche bis jeweils Mittwoch, 10.00 Uhr, bei der Amtsblattstelle eingegangen sein und die Rückgabetermine für erforderliche Korrekturbügel eingehalten werden. Der Preis pro mm Veröffentlichungstext beträgt 0,90 Euro.

Herstellung und Vertrieb, Entgegennahme von Bestellungen im Namen und für Rechnung des Herausgebers:

Satzweiss.com Print Web Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, Telefon (06 81) 6 55 60, Telefax (06 81) 6 55 70
Amtsblattverkaufsstelle in Saarbrücken, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag, 9.00 – 17.00 Uhr.

Herausgeber und Redaktion: Saarland — Der Chef der Staatskanzlei — Amtsblattstelle, Am Ludwigsplatz 14, 66117 Saarbrücken,
Telefon: (06 81) 501-11 13, E-Mail: amtsblatt@staatskanzlei.saarland.de